

Klage, eingereicht am 10. November 2021 — Rolex/EUIPO — PWT (Darstellung einer Krone)**(Rechtssache T-726/21)**

(2022/C 11/51)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Rolex SA (Genf, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Sueiras Villalobos)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* PWT A/S (Aalborg, Dänemark)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaber der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Bildmarke (Darstellung einer Krone) mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 263 679 mit Benennung der Europäischen Union.*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. August 2021 in der Sache R 2389/2020-4.**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten der Klägerin aufzuerlegen oder, hilfsweise (falls die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer dem Verfahren beitrifft), dem EUIPO und der anderen Beteiligten die Kosten der Klägerin gesamtschuldnerisch aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 9. November 2021 — TO/EASO**(Rechtssache T-727/21)**

(2022/C 11/52)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* TO (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)*Beklagter:* Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die am 1. Januar 20 in Kraft getretene und angeblich am 18. Dezember 2021 erlassene Entscheidung, von der die Klägerin am 4. Januar 2021 über den Link [vertraulich] ⁽¹⁾ Kenntnis erlangt hat und die von [vertraulich] erlassen wurde, insoweit aufzuheben, als sie die bis zum 31. Dezember 2020 geltende Reserveliste mit den folgenden Bezeichnungen [vertraulich] nicht um ein erstes weiteres Jahr, d. h. bis zum 31. Dezember 2021, verlängert;
- die Reserveliste wie die weiteren 44 verlängerten Listen, auf die sich die angefochtene Entscheidung bezieht, wieder zu eröffnen, in weiterer Folge um ein Jahr ab dem Zeitpunkt ihrer Wiedereröffnung zu verlängern und daraus folgend der Klägerin ein Upgrade auf die Besoldungsgruppe AST 3 zu gewähren;
- den Beklagten zur Leistung von Schadensersatz, der sowohl den materiellen als auch immateriellen Schaden umfasst, zu verurteilen, in Höhe:
 - der Differenz zwischen dem aktuell in der Besoldungsgruppe AST 1, Dienstaltersstufe 3, bezogenen und dem für die Besoldungsgruppe AST 3, Dienstaltersstufe 1, festgelegten Gehalt, berechnet über einen Zeitraum von fünf Jahren beginnend ab dem beschwerenden Datum, d. h. dem 1. Januar 2021, unter Berücksichtigung einer entgangenen Chance von etwa 75 %;
 - der Differenz zwischen dem aktuell in der Besoldungsgruppe AST 1, Dienstaltersstufe 3, und dem in AST 3, Dienstaltersstufe 1, vorgesehenen Rentenanspruchs, berechnet über denselben Zeitraum von fünf Jahren, beginnend ab dem beschwerenden Datum, d. h. dem 1. Januar 2021, unter Berücksichtigung einer entgangenen Chance von etwa 75 %;
 - von 7 500 Euro für den entstandenen immateriellen Schaden;
 - von vorläufig einem Euro für den Verlust der Versicherung bei der Krankenkasse;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Enttäuschung des Vertrauens und der rechtmäßigen Erwartungen der Klägerin und fehlende Begründung der angefochtenen Entscheidung
2. Verletzung des Diskriminierungsverbots nach Art. 1d Abs. 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) und Verstoß gegen Art. 27 und 29 Abs. 1 Unterabs. 3 und 4 des Statuts
3. Verstoß gegen Art. 12a des Statuts, Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Fürsorgepflicht sowie Überschreitung und Missbrauch von Befugnissen
4. Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

⁽¹⁾ Nicht wiedergegebene vertrauliche Daten.

Klage, eingereicht am 5. November 2021 — LW/Kommission

(Rechtssache T-728/21)

(2022/C 11/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: LW (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und N. Flandin)

Beklagte: Europäische Kommission